



Vorsitzenden des Unterausschusses Planung  
Herrn Tilo Kießling

Landeshauptstadt Dresden  
Beigeordneter für Ordnung und  
Sicherheit

über Geschäftsbereich Bildung und Jugend

GZ: (GB 3) 02 16 01

Datum: 17. NOV. 2017

Arbeitspapier und Beantwortung Ihrer Fragen aus dem Jugendhilfeausschuss am 9. November 2017 zur Vorlage V1644/17 „Polzeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)“

Sehr geehrter Herr Kießling,

Ihre Frage aus dem Jugendhilfeausschuss am 9. November 2017

„In welcher Art und Weise gefährden bettelnde Kinder die öffentliche Ordnung und Sicherheit (mit Verweis auf das SächsPolG)?“

beantworte ich Ihnen wie folgt und stütze mich dabei im Wesentlichen auf die Stellungnahme des GB 1 Amt 30 zur Vorlage V1644/17 vom 19. April 2017, welche das Ordnungsamt teilt:

Nach unserer Auffassung ist das Verbot des Bettelns von oder in Begleitung von Kindern von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) gedeckt, weil von ihm eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Wir stützen uns dabei zum einen auf den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der seelischen Entwicklung aller Kinder, welcher den Auftrag beinhaltet, Kinder vor vermeidbaren psychisch-sozialen Belastungen zu schützen. Es ist sicher unstrittig, dass die Beteiligung eines Kindes am Betteln der Sorgeverpflichteten wie auch das Betteln des Kindes selbst eine erhebliche psychisch-soziale Belastung für die Entwicklung eines Kindes ist. Da mit der seelischen Gesundheit von Kindern ein besonders hochrangiges Schutzgut in Rede steht, würde bereits eine vergleichsweise geringe Verletzungsgefahr für die Annahme einer abstrakten Gefahrenlage ausreichen.

Im Übrigen entspricht die Regelung den Erfahrungen zahlreicher Kommunen.

Mit freundlichem Gruß

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister